OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351084/2/GS/JW

Datum:
Linz, 21. Oktober 2021

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H J B, H, G, vom 29.9.2021, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.9.2021, GZ: BHUUSO-2021-396533/5-BM, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13.9.2021, GZ: BHUUSO-2021-396533/5-BM, hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass laut einer durchgeführten AMS-Abfrage festgestellt werden hätte können, dass der Bf derzeit eine Notstandshilfe in Höhe von 33,72 Euro täglich beziehe. Da dieses Einkommen den Richtsatz für „Alleinstehende“ (= in der Höhe von 949,46 Euro) übersteige, wäre der Antrag abzuweisen gewesen. Hingewiesen wurde weiters darauf, dass der Bf in seinem Antrag auf Sozialhilfe um rückwirkende Gewährung ab 1.6.2021 ersuche, da ihm vom AMS der Bezug der Notstandshilfe im Zeitraum von 1.6.2021 bis 7.9.2021 aus eigenem Verschulden eingestellt worden wäre. Abgesehen von der Richtsatzüberschreitung dürfe darauf hingewiesen werden, dass eine rückwirkende Auszahlung der Sozialhilfe im Gesetz sowieso nicht vorgesehen sei.

I.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht mit Schriftsatz vom 29.9.2021, eingegangen bei der BH Urfahr-Umgebung am 5.10.2021, Beschwerde (fälschlicherweise als Einspruch bezeichnet). Chronologisch listete er zur Begründung seiner Situation Folgendes auf:

„● 23.03.2021 – Bewerbung mit Hinweis auf meine gesundheitliche Situation
● 11.06.2021 – AMS sperrt mir das Geld
● 23.06.2021 – Ich bekomme Bescheid und erhebe Einspruch.
● Laufend – Der Einspruch/Bescheid wird an das Verwaltungsgericht weitergeleitet und ist derzeit immer noch in Bearbeitung.
● 09.08.2021 – Bedingter Geldeingang vom AMS für den Monat Juni 2021 über € 1112,76 mit dem Hinweis, dass es zurückgezahlt werden muss, falls ich die Verhandlung verliere.
● KEINE weitere Geldleistung über 2 Monate (Juli, August, Anfang September)
● Bis heute 29.09.2021 erhielt ich keine weitere Geldleistung des AMS.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit E-Mail vom 6.10.2021 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da der Sachverhalt klar ist und in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Außerdem hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Laut den Angaben des AMS hatte der Bf seit 1.6.2021 bis 30.9.2021 Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von täglich 33,72 Euro. Von 1.6.2021 bis 7.9.2021 wurde über den Bf eine Ausschlussfrist gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz verhängt. Der Bf ist deshalb in dieser Zeit seines Anspruches verlustig geworden (aus eigenem Verschulden). Am 9.8.2021 wurde dem Bf vom AMS für den Monat Juni 2021 ein Betrag in der Höhe von 1.112,76 Euro überwiesen.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Die über den Bf vom AMS verhängte Ausschlussfrist gem. § 10 AlVG ist aus dem AMS Behördenportal ersichtlich und wir im Übrigen vom Bf auch nicht bestritten.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. § 3 Oö. SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

| | | |
|---|---|---|
| 1. | für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person | 100 % |
| 2. | für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| | a) pro Person | 70 % |
| | b) ab der dritten leistungsberechtigten Person | 45 % |
| 3. | für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: | |
| | a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person | 25 % |
| | b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 20 % |

c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

IV.2. Laut den Angaben des AMS hatte der Bf seit 1.6.2021 bis 30.9.2021 Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von täglich 33,72 Euro. Von 1.6.2021 bis 7.9.2021 wurde über den Bf eine Ausschlussfrist gemäß § 10

Arbeitslosenversicherungsgesetz verhängt. Der Bf ist deshalb in dieser Zeit seines Anspruches verlustig geworden (aus eigenem Verschulden).

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe ua der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mindern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zur aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen und stellt für den Erhalt der Leistungen bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. zB VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).

Der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade bei Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert wird. Die Bezieher/Innen von Leistungen der Sozialhilfe sollen durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Verhängung einer Sperrfrist mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 iVm § 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl.Nr. 609/1977 idgF ein disziplinierender Zweck verbunden. Dieser Zweck würde verloren gehen, wenn die vom AMS befristet gesperrte Leistung unmittelbar durch einen Erhöhung der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG substituiert würde. Vielmehr soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sein (VwGH 24.4.2013, 2012/10/0191).

Nach der Judikatur ist hierfür eine rechtskräftige Entscheidung des AMS nicht erforderlich. Dieser Judikatur entsprechend ist im Oö. SOHAG im § 14 Abs. 4 auch dezidiert geregelt, dass Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind und Ansprüche, die der bezugsberechtigen Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Verlust bzw die Nichtzuerkennung der grundsätzlich zustehenden Notstandshilfe auf ein dem Bf zurechenbares Fehlverhalten zurückzuführen ist, was durch die im AMS Behördenportal ausgewiesene Ausschlussfrist erwiesen ist. Eine unterhaltsberechtigte Angehörige, deren Wohnbedarf bei Nichtgewährung der Leistung der Sozialhilfe ungedeckt wäre, lebt mit dem Bf nicht im Haushalt. Liegt nun eine Nichtgewährung der Notstandshilfe aufgrund einer Pflichtverletzung durch den Bf vor, kann dies nach den obigen Ausführungen nicht dazu führen, dass der vom AMS nicht ausbezahlte Betrag durch Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG ausgeglichen wird. Der Bf übersteigt durch den grundsätzlichen Anspruch auf eine Leistung des AMS in Höhe von 33,72 Euro täglich den für den Bf anzuwendenden Richtsatz für eine alleinstehende Person(2021: 949,46 Euro monatlich, 12 x) abzüglich Reduktion betreffend Aufwendung zur Deckung des Wohnbedarfs um 237,37 Euro (sh. Berechnungsblatt des angefochtenen Bescheides). Nach den obigen Ausführungen ist dieser vom AMS mangels Pflichtverletzung nicht zuerkannte Betrag nicht durch Leistungen der Sozialhilfe zu substituieren.

Aus den vorgenannten Sach- und Rechtsgründen wurde der Antrag von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen.

IV.3.Der Bf hat am 30.8.2021 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt und um rückwirkende Gewährung ab 1.6.2021 angesucht.

In den Erläuterungen zu § 21 (Anträge) Oö. SOHAG ist angemerkt, dass Leistungen der Sozialhilfe eine vorherige Antragstellung der hilfesuchenden Person voraussetzen. Da die antragstellende Person mit der Antragstellung ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe besteht. Eine rückwirkende Antragstellung scheidet damit ebenso aus, wie die Beurteilung des Antrags erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Aus diesen Gründen scheidet eine rückwirkende Antragstellung bereits von vornherein aus.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger